# 21mts=3latt

# der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Mr. 25.

Ausgegeben Mittwoch den 22. Juni

1910.

Inhalt:

Regierungepräfident: Rriminalbeamte im Ausland G. 179.

-- Befähigung 3. Gifthandel S. 179. — Fischereiaufseber S. 179. — Ratholische Kuratie Gr.-Rajchen S. 179.

Landesbirektor: Regl. d. Witmen- 2c. Berforg.-Anftalt S. 180.

Undere Behörden: Proviantantauf S. 180. — Fernspreche anschlusse S. 181.

Personalnachrichten: S. 181. — Lehrerstellen: S. 181. Wichtamtliches: Gubener Stadtanleihe S. 181. — Begeseinziehungen S. 182. — Berein hilfsbb. Gymnastaften S. 182.

## Regierungspräsident.

(Regierung.)

372. Rriminalbeamte im Ausland.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat anläßtich eines Spezialfalles auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß ihm zur Vermeidung von Beschwerben fremder Regierungen von der Entsendung eines Kriminalbeamten in das Ausland zum Zwecke der Ermittelung eines inständischen zusitzsschichtlings stets unverzüglich — nötigenfalls telegraphisch — Anzeige zu machen sei, damit die detressenden ausländischen Behörden rechtzeitig benachrichtigt werden können. Diese Anzeige von der beabsichtigten oder erfolgten Entsendung eines Beamten in das Ausland habe nur dann zu unterbleiben, wenn sie bereits von der um die Entsendung nachsuchenden Justizdehörde erstattet ist.

Frankfurt a. D., ben 13. Juni 1910. I A. 2605. Der Regierungspräsident.

373. Befähigung jum Gifthandel.

Die Prüfungszeugnisse über die Befähigung zum Handel mit Gisten sollen gemäß § 49 der Preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den Konzessionsbehörden eine Unterlage zur Prüfung der Zuverlässigteit des Inhabers in Beziehung auf den Gischandel gewähren. Hierzu ist ein Prüfungszeuguis jedes Kreisarztes der Monarchie geeignet. Andererseits muß den Konzessionsbehörden überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob im Einzelfalle ein ihnen vorgelegtes Prüfungszeugnis zum Nachweis der Zuverlässigkeit ausreicht, oder ob — z. B. wegen Ablaufes eines langen Zeitraums seit der Prüsung, ohne daß der Inhaber inzwischen einen Sisshandel betrieben — die Beibringung eines anderweiten Zeugnisses ersorderlich erscheint.

Den Rreis- und Stadtausschüffen bringe ich Borftehendes im Unschluß an die Umtsbl. Befannt-

machung vom 29. 1. d. 3s. — I A. 368 — (Nr. 54/1910) zur Kenntnis.

Frankfurt a. D., den 15. Juni 1910. I A. 2760. Der Regierungspräsident.

374. Fischereiaufseher.

An Stelle des versetzten Strommeisterdiätars Krüger in Schwedt habe ich den Strommeisterdiätar Schmidt ebendort zum Fischereiausseher in seinem Dienstbezirk (Oder km 674 bis 700) ernannt.

Frankfurt a. D., den 17. Juni 1910. 1 A. 1983. Der Regierungspräsident.

375. Katholische Kuratie in Groß-Räschen. Georg Ropp,

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Kömischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Dottor.

Infolge der Vermehrung der industriellen Tätigsteit hat sich in Groß Räschen und Umgegend eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung angesammelt, für die bereits eine besondere Seelsorge eingerichtet worden ist. Es erscheint nunmehr zwecknäßig, diese Katholiken aus dem Pfarrbeziske Senstenberg auszuscheiden und zu einer selbständigen Kuratie zu vereinigen. Das Nähere wird deshalb hiermit angeordnet wie folgt:

1. Die neue Auratie GroßeRäschen umfaßt folgende Ortschaften: aus der Pfarrei Senstenberg: Groß Räschen, Rlein-Räschen, Dobristroh mit Grube Menata, Bückgen nebst Grube Isse, Schmogrow, Dörrwalde, Woschkow, Cunersdorf und Leeskow, aus der Pfarrei Cottbus, Alt-Döbern, Neu-Döbern, Groß-Jauer, Rlein-Jauer, Brigen, Neudorf, Nebendorf, Muckwar, Ranzow, Buch-wäldchen, Kransdorf, welche Ortschaften rechts der Lübbenau Ramenzer Eisenbahn liegen, Lugk, Lipten, Saado, Rettchensdorf, Schöllnig, Lucait, Bronko, Gosda, Zwieto und Weissak,

welche Ortschaften links ber Lübbenau-Ramenzer

Gifenbahn liegen.

2. Borgenannte Ortschaften scheiben aus ben Pfarreien Senftenberg und Cottbus aus und bilden einen selbständigen Ruratiebezirk mit eigener kirchlicher Bermögensverwaltung gemäß bem Gesetze vom 20. Juli 1875.

3. Der Ruratus hat feinen Wohnfig in Groß-Rafchen.

4. Die Ruratie Groß Raschen gehört jum Archipresbyterat Cottbus.

5. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Breslau, den 24. Dezember 1909.

G. K. 9719. (L. S.) S. Card. Kopp. Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. Dezember 1909 von dem Kardinalfürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie: Gemeinde Groß: Näschen wird auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinalz Angelegenheiten mittels Erlasses vom 14. Mai d. 38. — G. 11. Nr. 8627 — uns erteilten Ermächtigung hiers

burchvon Staatswegen bestätigt und in Vollzug gebracht. Frankfurt a. D., den 4. Juni 1910.

Rgl. Reg erung, Abteilung tür Kirchen- u. Schulwesen. II. A. 1601. Reller. Rörner. Graf v. d. Goly.

Landesdirektor.

376. Erfter Rachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsannalt

bom 24 Februar/16. Juli 1908.

a) Jm § 3 III ift zwischen den Worten "Staatsbeamten" und "geltenden" einzuschalten bas Wort

"jeweilig".

b) Am Schluß des erften Sates im § 3 III ist nach dem Worte "ergibt" statt des Punktes ein Romma zu setzen und dann fortzusahren: "mindestens aber in der Höhe, welche in Ermangelung besonderer Festseyungen die einschlägigen gesetlichen Bestimmungen vorschreiben."

c) Am Schluß bes § 3 III 2 ift nach den Worten "im Falle der Penfionierung zu verlangen berechtigt war" folgender neue Sat anzufügen: "Ausgenommen ist aber diejenige Dienstzeit, für welche ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung sortbesteht und die Anrechnung gesetzlich nicht vor-

geschrieben ift."

d) Im § 12 fällt der zweite Sat: "Für den hiernach zulässigen Höchstbetrag ist allein die nach § 3 Abs. 3 zugrunde zu legende Pension maßgebend." fort. Dafür ist am Schluß des ersten Sates hinter den Worten "Bestimmungen" nach Wegfall des Punttes solgendermaßen fortzusahren:

"bis zu dem hiernach ohne Unterscheidung nach Rangtlassen zulässigen Höchstbetrage, mindestens aber in der Höhe, welche in Ermangelung besonderer Festsegungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben."

e) § 13 fällt fort.

f) Die §§ 14—21 erhalten die Ziffern 13—20. Vorstehender Nachtrag zum Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 2. Marg 1910.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg L. S. Freiherr von Manteuffel, Wirklicher Geheimer Kat.

Der vorstehende I. Nachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungs-anstalt vom 24. Februar 1908 wird hierdurch genehmigt. Berlin, den 21. Mai 1910.

L. S.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
3. A.:
5 alle. von Kiging.

Halle. Genehmigung

M. d. J. 1. b. 585. F. M. 1. 8719. zu Tageb. Nr. 522 C.

Borftehenden Reglements-Nachtrag bringe ich gemäß § 8 Abf. 2 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, ben 10. Juni 1910.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

377. Der Berkauf der Naturalien unmittelbar an die Provian ämter Züllichau und Sagan ist für die Landwirte ganz besonders bequem und vorteilhaft; die Proviantämter bieten denselben außerdem noch jede mögliche Erleichterung bei der Einlieserung des betreffenden Naturals; sie leihen unentgeltlich Säcke, vermitteln die Absuhr vom Bahnhof zum Magazin und die einstweilige Berauslagung der Eisenbahnfracht-, Absuhr- und sonstigen Nebenkosten und erteiten Austunft auf jede die Lieserung betreffende Anfrage kostenlos. Auch können zur Abnahme der von Produzenten angebotenen Naturalien bei einem Mindestgewicht von 10 t Proviantamtsbeamte in das Bezugsgebiet entsandt werden.

Die Einlieferungen können — auch in kleinen Posten — innerhalb der bestimmungsmäßigen Anskaufszeit an jedem Werktage geschehen, wenn das

Natural folgende Beschaffenheit hat:

a) Die Körnerfrüchte muffen gut geerntet sein, burfen keinen bumpfigen Geruch haben und nicht sehr mit Unkrautsamen und Unreinigkeiten vermischt sein; ein Biertelliter muß wenigstens wiegen:

beim Weizen 189 Gramm, "Roggen 179 "

" Hafer 112 "Da die Landwirte dies in der Regel selbst schwer feststellen können, so empstehlt es sich, dem Proviantsamt vorher eine ausreichend große Probe (wenigstens 250 Gramm) in einer reinen (nicht riechenden), starken Tite zu übersenden,

b) Die Hülsenfrüchte — ihren Ankauf vermittelt bas Proviantamt für die Armeekonservensabrik in Spandau — Erbsen, Bohnen, Linsen müssen von der letten Ernte stammen, vollig reif, trocken und käferfrei sein, einen guten Geruch und eine wenig gerunzelte Oberfläche haben, mehr als 8 % wurmsstichiger Früchte dürsen sie nicht enthalten,

c) Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und träftigen Pflanzengeruch haben; auch darf es nicht viel schlechte oder wertlose (Seggen, Binsen) oder gar schädliche (Schachtelhalme, Herbstzeitlose) Kräuter oder (Bräser enthalten; Aleeheu wird gewöhns

lich nicht angekauft,

d) Stroh muß Roggen-Langstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Rost- oder Brandpilzen besetzt, auch nicht mit Disteln vermengt oder durch Mäusefraß beschädigt sein; auch Maschinen-Langstroh wird angekauft, wenn es mit Breit-Dreschmaschinen ausgedroschen worden und ordentlich aufgebunden ist.

Das Sewicht wird auf Wagen, welche allährlich vom Eichamt geprüft werden, in Gegenwart des Bertäufers festgestellt; ein Gewichtsabzug findet in keinem Falle statt. Die Vszahlung erfolgt sofort nach der Gewichtssesstellung; mit dem Raufpreis wird eine Bescheinigung über die Menge des gelieferten Naturals und die Höhe des erhaltenen Geldbetrages ausgehändigt.

Die Untaufszeit ift im allgemeinen für Roggen

Dafer, Beu und Stroh:

bon ihrer Ernte bis Ende April des folgenden Jahres; der Strohankauf wird gewöhnlich noch darüber hinaus bis zur neuen Ernte verlängert.

Ueberdies wird der Beginn und der Schluß bes Antaufs der einzelnen Naturalien, sowie auch die wegen Raummangels erforderliche zeitweilige Aussfetzung desselben

Bullichau: im "Bullichau-Schwiebufer Kreisblatt",

in den "Büllichauer Nachrichten",

Sagan: im "Saganer Wochenblatt", im "Saganer Tageblatt", im "Sorauer Tageblatt", in den Kreisblättern der Kreise Sagan, Sorau, Honers, werda und Lauban

bekannt gemacht.

Militärintendantur des 5. Armee-Rorps.

378. Diejenigen Personen oder Firmen, welche an ein Fernsprechnetz im Ober-Postdirektionsbezirk Franksurt (Oder) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Anmeldung bis zum 1. August bei der beteiligten Postanstalt bewirken. Später eingehende Anmeldungen können nur gegen Erstattung der durch die verspätete Anmeldung entstehenden Mehrkosten (mindestens 15 Mk.) berücksichtigt werden.

Franksurt a. D., den 10. Juni 1910.

Raiserliche Ober-Postdirektion.

379. Personalmadrichten.

a) Der bis jum Jahre 1908 in Hamburg tätig gewesene Dr. G. Machelsen ist von neuem jum Generaltonsul von Kolumbien für das Deutsche

Reich mit bem Amtssitze in Hamburg ernannt worben. Herrn Dr. Michelsen, welcher an die Stelle des zu anderweitiger Verwendung abberusenen Generalkonsuls Dr. Cenon Solano tritt, ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

b) Der amerikanische Bürger George A. Makinson ist zum Konfularagenten ber Vereinigten Staaten

von Amerika in Sorau ernannt worden.

c) Die bisherigen Königl. Regierungsbaumeister Rothe in Guben und Jbrügger in Lübben sind zu Königl. Meliorationsbauinspektoren ernannt worden.

d) Versett: Wasserbauinspektor Michels von

Breslau nach Ruftrin.

e) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Husbner zu Arnswalde zum Bürgermeister der Stadt Arns- walde auf die gesetliche zwölfjährige Dienstperiode ift bestätigt worden.

f) Die Wiederwahl bes Bürgermeifters Begel zu Müncheberg zum Bürgermeifter der Stadt Müncheberg auf bie gesetliche zwölfjährige Dienstperiode vom

1. Oktober d. 3. ab, ist bestätigt worden.

g) Der Gemeindevorsteher Albrecht zu Briestow ist zum stellvertretenden Deichhauptmann bes Deichverbandes unterhalb Fürstenberg gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

h) Der Kandibat des höh. Lehramts Wilh. Ide ist vom 1. April d. Is. ab als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Frankfurt a. O. angestellt

worden.

i) Dem Küster und 1. Lehrer Smil Binte in Booßen, Diözese Frankfurt I, ist ber Titel "Kantor" verliehen.

k) Dem Rüfter, Organisten und ersten Lehrer Wilhelm Gürtler in Niemaschkleba, Diözese Guben, ift der Titel "Kantor" verliehen.

1) Der bisherige Pfarrer Theodor Otto Hartmann in Reuzauche ist zum Pfarrer der Parochie Sießemannsdorf, Diözese Lucau, bestellt worden.

m) Erledigt wird die Archidiakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Crossen a. D., Diözese Crossen I, durch Versegung des Archidiakonus Liz. Dr. Dibelius zum 1. Juli 1910.

n) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Droskau, Diözese Sorau, durch Versetung des Pfarrers Bölsche zum 1. Juli d. Is. Die Wiedersbesetung ersolgt durch die Kirchenregierung.

### Jehrerstellen.

380. Kreis Lebus: Rathstock Küsters u. Lehrersstelle, 1. 7. 1910. Kreis West-Sternberg: Göritz a. D. Rektorstelle, z. 1. 10. 1910. Kreis Züllichau: Radewitsch erste Lehrerst., z. 1. 8. 1910.

Bewerbungen find an die Rönigliche Regierung, Abteilung für Rirchen- und Schulwefen, ju richten.

### Midstamtliches.

381. Bei der heutigen Berlofung von Anleihes scheinen der Stadt Guben sind folgende Stude gezogen worden:

1. von der Anleihe vom Jahre 1884 Buchstabe A. Mr. 9 11 u. 46 je über 5000 Mit., Buchstabe B. Nr. 72 86 93 113 118 135

140 u. 144 je über 2000 Wit.,

Buchstabe C. Nr. 209 235 258 293 302 371 380 u. 403 je über 1000 Mt.,

Buchstabe D. Nr. 443 482 516 524 528

554 573 582 596 607 613 623 667 676 702 737 743 u. 755 je über 500 Mt.,

Buchstabe E. Nr. 815 816 818 830 868 884 887 888 893 911 917 921 976 u. 999 je über 200 Mt.,

2. von der Unleihe vom Jahre 1890.

Buchstabe A. Nr. 42 53 u. 56 je über 2000 Wit.,

Buchstabe B. Nr. 126 127 153 160 185 189 242 u. 255 je über 1000 Dif.,

Buchstabe C. Nr. 316 350 352 407 474 540 556 595 618 626 672 679 685 701 731 u. 734 je über 500 Mt.

Die Anleihescheine werden den Inhabern mit der Aufforderung hierdurch gefündigt, gegen Ruckgabe derselben mit den nach dem 2. Januar 1911 zahlbaren Zinsscheinen und Anweisungen ben Nennwert vom 31. Dezember 1910 ab, mit welchem Tage die Berginfung aufhört, bei der Stadthauptkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Rückftändig sind die Anleihescheine vom Jahre 1890 Buchstabe B. Nr. 113 über 1000 Mtf. seit

1. Januar 1909 und vom Jahre 1884

Buchstabe D. Mr. 447 u. 747 a 500 Mt.,

feit 1. Januar 1910.

Die Tilgung des zum 31. Dezember 1910 auf die Anleihe der Stadt Guben vom Jahre 1897 zurudzuzahlenden Teilbetrages von 22000 Mt. erfolgt durch freihandigen Untauf.

Guben, den 9. Juni 1910.

Der Magistrat.

382. Der von der Bahnhofftraße nach dem Aftienbadehause an dem Hospitalgarten St. Spiritus vor= beiführende 7,75 m breite Weg soll bis auf eine Breite von 4,30 m eingezogen werden. Gemän § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinweise, daß etwaige Ginsprüche binnen 4 Wochen zur Bermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen sind. Die Karte, auf welcher der einzuziehende Weg bezeichnet ift, liegt in Zimmer 18 des Rathauses aus.

Arnswalde, den 18. Juni 1910. Die Bolizei-Berwaltung.

383. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß ber Angerweg, soweit er, ausgehend von dem Bahnkörper ber Breslau. Stettiner Gisenbahn, das Gelande ber Rütgerswerke hierselbst und das daran anschließende ber Stadtgemeinde schneidet, bis zur Ausschachtung an der Oftbahn eingezogen worden ift. Cuftrin, den 13. Juni 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

384. Berwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gym-		
naftaften im Frankfurter Regierungsbezirk für 1909. Am Schlusse bes Jahres 1908   Mart   Bf.		
verblieb nach dem im Amtsblatte Stud 25	wart	41.
Seite 158 für 1909 abgedruckten Berichte		
außer einem Rapitalvermögen von	The state of	
27822 M. ein Barbestand von	4	37
Im Jahre 1909, dem 91ten seines		
Bestehens, murden dem Berein folgende		
Einnahmen zugeführt:	4	
I. Aus ben 5 Gymnasialstädten	119	U.
Frankfurt	0.00	
Guben	157	
Ludau	67	
Züllichau	100	
II. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1066	69
zusammen	771	56
Davon wurden statutenmäßig verwendet		
A. Zur Unterstützung von 24 Schülern		
B. Verwaltungskosien	93	
C. Zur Bermehrung bes Kapitals		
Gesamt Ausgabe	1767	95

blieben sind . . . . . . . . . . . . Der eingangs genannte Rapitalbestand vermehrte sich um 378 M. Nennwert, kam also auf 28200 M. zu stehen, wovon

nach deren Abrechnung von der Gesamt-

Einnahme Ende 1909 im Bestande ver-

13 500 M. in pupillarisch sicheren Hypotheten zu 4 %, 14 400 ,, in 3, 3 1/2 und 4 % Inhaber = Papieren,

300 " bei der hiesigen Spartasse

zinsbar angelegt find.

Indem der unterzeichnete Borftand feiner Befriedigung über das günstige Resultat der Vermögensverwaltung des Bereins Ausdruck gibt, geschieht dies im Dankgefühl gegen die freundlichen Wohltäter, deren Bemühungen und Gelospenden so günstige Resultate herbeiführten und in dem Vertrauen auf fernere Beiätigung der dem Verein bisher zugewendeten wohlwollenden Fürsorge. Die für 1910 gesammelten Beiträge bitten wir unter ber Abresse unseres Bereins=Rendanten, Regierungssetretär a. D. hübner, halbestadt 31/33, hierfelbst bis Anfang Dezember d. Is. gefälligst einzusenden, damit der Plan für die Verteilung der Unterstüßungen so zeitig aufgestellt und genehmigt werden tann, daß die Verteilung selbst noch vor Weihnachten möglich ift.

Frankfurt a. D., den 17. Juni 1910. Der Vorsitzende des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnafiasten im Frankfurter Reg. Bez. von Schroetter, Ober = Regierungsrat a. B.